



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2016

Kundgemacht am 5. Februar 2016

www.ris.bka.gv.at

8. Verordnung: Bürmooser Moor – Europaschutzgebietsverordnung; Änderung

8. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Jänner 2016, mit der die Bürmooser Moor – Europaschutzgebietsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 19 bis 21 und 22a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Bürmooser Moor – Europaschutzgebietsverordnung, LGBl Nr 97/2008, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 2 werden die Z 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

- „2. der Erhaltung des Bürmooser Moores als Lebensraum für Amphibien und Reptilien gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (zB Kammmolche);
- 3. der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume der in Z 1 und Z 2 genannten Arten;
- 4. der Erhaltung des Charakters der Landschaft als halboffenes Feuchtgebiet mit mosaikartiger Struktur;
- 5. der Erhaltung geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume.“

2. *§ 4 Abs 1 lautet:*

„(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 Z 3 bis 5 nicht widersprechen und überdies keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 1 und 2 zu erwarten ist.“

3. *Im § 8 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:*

„(2) Die §§ 2 und 4 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 8/2016 treten mit 1. März 2016 in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer